

§ 5

Gegen die Gebührenfestsetzung ist der Einspruch an das zuständige Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes gegeben. Gegen die Ablehnung des Einspruchs ist die Beschwerde beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zulässig; dieses entscheidet endgültig.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation
des Hochschulwesens.**

Vom 3. März 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen sowie den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 1

Die Abteilungen bzw. Referate für Volkshochschulen, die den Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder unterstanden, bleiben im Rahmen der Ministerien für Volksbildung der Länder weiter bestehen.

§ 2

Bei den Ministerien für Volksbildung in den Ländern ist eine Planstelle für einen Verbindungsmann für Hochschulfragen zu schaffen. Der Verbindungsmann für Hochschulfragen unterrichtet den Minister für Volksbildung über die Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen des Landes. Gegenüber den Universitäten und Hochschulen ist er nicht weisungsberechtigt. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik kann jedoch dem Verbindungsmann für Hochschulfragen direkt die Durchführung besonderer Aufgaben übertragen. § 3.

(1) Die in der Geschäftstätigkeit der Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder entstandenen Vorgänge aller Art sind mit Ausnahme der Personalangelegenheiten abzuschließen. Die betreffenden Akten (mit Ausnahme der Personalakten) sind gemäß Anordnung vom 28. Dezember 1949 über die Aufbewahrung im Geschäftsverkehr nicht mehr benötigter Schriftstücke und Akten (MinBl. 1950 S. 1) zu behandeln. Es ist sicherzustellen, daß einzelne Akten auf Anforderung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik übersandt werden können.

(2) Die in den Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder geführten Personalakten sind der Personalabteilung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zuzustellen. Die Einzelheiten der Überführung werden durch besondere Anweisung der Personalabteilung des Staatssekretariats für

Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

(3) Sofern in Ausnahmefällen Akten nicht abgeschlossen werden können, sind diese mit einem ausführlichen Vermerk über die bisherige Bearbeitung und einem Vorschlag über die zukünftige Behandlung an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu senden. Der vorhandene Schriftverkehr zwischen den Hochschulabteilungen der Länder und den Universitäten und Hochschulen ist in jedem Fall zum Abschluß zu bringen. Erforderlichenfalls sind die Universitäten und Hochschulen anzuweisen, sich direkt an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu wenden.

§ 4

In Einzelfragen der Übernahme der Aufgaben der bisherigen Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Ministerien für Volksbildung der Länder.

Zu § 4 der Verordnung g g

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik übt die unmittelbare Leitung und Aufsicht über folgende Universitäten, wissenschaftliche Bibliotheken und Museen aus:

A. Universitäten

Humboldt-Universität Berlin,
Universität Rostock,
Universität Greifswald,
Universität Leipzig,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
Friedrich-Schiller-Universität Jena;

B. Wissenschaftliche Bibliotheken

Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur,
Berlin,
Öffentlich-Wissenschaftliche Bibliothek, Berlin,
Deutsche Bücherei, Leipzig,
Landesbibliothek, Weimar,
Sächsische Landesbibliothek, Dresden,
Landesbibliothek, Schwerin,
Universitäts- und Landesbibliothek, Halle (Saale),
Landes- und Hochschulbibliothek, Potsdam;

C. Wissenschaftliche Museen

Museum für deutsche Geschichte, Berlin,
Goethe-Schiller-Museum, Weimar,
Landesmuseum für Vorgeschichte, Halle (Saale).

§ 6

Die den Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder bisher nach der vorläufigen Arbeitsordnung vom 23. Mai 1949 der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Oktober 1949 zur vorläufigen Arbeitsordnung (Geschäftsregelung für die Verwaltungsdirektoren), der Verordnung vom 22. März 1950 über die Beschäftigungsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfsassistenten an den Universitäten und Hochschulen (MinBl. S. 27) und den sonstigen geltenden Hochschulbestimmungen obliegenden Aufgaben werden nach Maßgabe der in den nachstehenden §§ 7 und 8 getroffenen Regelungen vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik übernommen.